

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung
aus der **öffentlichen Urkunde** im **Ausland**?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung**?

**Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973
(HUVÜ 1973)**

Warum kann ich nicht aus der deutschen öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung im Ausland betreiben?

Deutsche öffentliche Urkunden werden noch nicht automatisch im Ausland anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen Vertragsstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde in der Schweiz ist erst möglich, nachdem ein schweizerisches Gericht erklärt hat, dass die öffentliche Urkunde in der Schweiz vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen Vertragsstaat führen.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973),
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats.

Wie ist der sachliche, zeitliche, örtliche Anwendungsbereich des HUVÜ 1973?

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 umfasst alle Unterhaltssachen auf Grund Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft einschl. der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind, Art. 1 I, 25 HUVÜ 1973.

Im Gegensatz zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 sind auch der Erwachsenenunterhalt sowie die Erstattungsansprüche einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung für die Leistung an einen Unterhaltsberechtigten erfasst, Art. 18, 25 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 ist unabhängig von dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die öffentliche Urkunde errichtet worden ist;

ggfs. ist die öffentliche Urkunde nur hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des UVÜ 1973 fälligen Unterhaltsbeträge für vollstreckbar zu erklären, Art. 24, 25 HUVÜ 1973.

Für die Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden gilt das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 jedoch nur bei förmlicher Gegenseitigkeitserklärung der betreffenden Vertragsstaaten, Art. 25 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 findet im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten nur noch in Altfällen Anwendung.

Die Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/vertragsstaaten02101973.htm

Im Verhältnis zu

- Albanien,
- Bosnien-Herzegowina,
- Brasilien,
- Kasachstan,
- Montenegro,
- Norwegen,
- Türkei,
- Ukraine
- Vereinigte Staaten von Amerika

findet das o. g. Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen lediglich noch in Altfällen Anwendung, da dieses durch das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 23.11.2007 (HUVÜ 2007) ersetzt worden ist.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland?

Um aus der deutschen öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung im Ausland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der öffentlichen Urkunde
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
sowie
- die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde durch das ausl. Gericht
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen öffentlichen Urkunde zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus dem Recht des ausl. Vollstreckungsstaates, Art. 13, 25 HUVÜ 1973.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 17, 25 HUVÜ 1973.

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das ausl. Gericht.

Vorzulegen sind:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der öffentlichen Urkunde,
- gerichtliches Vollstreckungszeugnis,
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Verfahrenskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:
Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 17, 25 HUVÜ 1973.

Bei Vollstreckungstiteln auf Erstattung von Leistungen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmende Einrichtung gegen einen Unterhaltsverpflichteten erwirkt hat (z. B. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz), sind jedoch noch weitere Urkunden vorzulegen, Art. 18 - 20, 25 HUVÜ 1973.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel?

Ja,
Art. 17 Zi. 2, 25 HUVÜ 1973.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland durch das Vollstreckungszeugnis nachgewiesen ist, vergl. Art. 17 Zi. 1 und 2, 25 HUVÜ 1973.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Nein.
Nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 17, 25 HUVÜ 1973.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, 794 I, 795 ZPO, 120 FamFG) und nicht Vollstreckbarkeitsbedingung ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren ein gerichtliches Vollstreckungszeugnis zu der öffentlichen Urkunde?

Ja,
Art. 17 Zi. 2, 25 HUVÜ 1973.

Ist der Schuldtitel (vorläufig) vollstreckbar, ist nachzuweisen, dass der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach den deutschen Verfahrensvorschriften.

In der Regel wird der Nachweis der Vollstreckbarkeit durch Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schuldtitels erbracht.

Die Gläubigerpartei kann den Nachweis auch durch Vorlage eines entsprechenden Vollstreckungszeugnisses führen.

Das Vollstreckungszeugnis zur öffentlichen Urkunde könnte sinngemäß wie folgt lauten:

„Die öffentliche Urkunde vom ist vollstreckbar.“

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der öffentlichen Urkunde genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend, Art. 13, 25 HUVÜ 1973.

**Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich das Verfahren aus dem Recht des Vollstreckungsstaates, Art. 13, 25 HUVÜ 1973.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus 4 ff., 25, 26 II HUVÜ 1973.

Ist dem Antragsteller in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so genießt er im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Verfahrenskostenhilfe oder der Kostenfreiheit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht, Art. 15, 25 HUVÜ 1973.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 fällt,
- der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist (Art. 4, 25 HUVÜ 1973),
und

- die Gläubigerpartei die nach Art. 17, 25, 6 HUVÜ 1973 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Das ausl. Gericht lehnt die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels in folgenden Fällen ab:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 5 Zi. 1, 25 HUVÜ 1973.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Ja

In Hinblick auf Art. 13, 25 HUVÜ 1973 wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 750 I, 794 I, 795 ZPO, 120 FamFG?)

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja

In Hinblick auf Art. 13, 25 HUVÜ 1973 wird im Regelfall eine Bescheinigung über die Zustellung des deutschen Schuldtitels an die Schuldnerpartei benötigt.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 750 I, 794 I, 795 ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 13, 25 HUVÜ 1973 wird im Regelfall eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei benötigt

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 42, 57 AUG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im Ausland die Bezifferung?

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung des Unterhalts im dynamisierten Schuldtitel erfolgt durch die Person bzw. die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Sofern und soweit es sich um eine gerichtliche Urkunde oder um eine in gerichtlicher Verwahrung befindliche notarielle Urkunde handelt, erfolgt die Bezifferung durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 a RpfLG.

Welche Rechtsvorschriften finden in den Altfällen Anwendung?

bzw.

Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in Altfällen?

Hinsichtlich der Altfälle findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.
Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

http://www.bundesjustizamt.de/cIn_108/nn_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_Start_node.html?_nnn=true

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;
Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:
https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/index_familienrecht.htm

Weitere Informationen:

- **Länderinformationen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):
<http://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Norwegen?

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Norwegen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:
http://www.oslo.diplo.de/contentblob/1556246/Daten/1042159/Rechtsberatung_Merkblatt_DownloadDatei.pdf
und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):
https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-Norwegen.pdf

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz?

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in der Schweiz entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:
http://www.bern.diplo.de/contentblob/3283792/Daten/3731868/Download_Merkblatt_Unterhalt.pdf
und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):
http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/Laenderinformation-Schweiz.pdf

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der entsprechenden Internetseiten des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS):
<http://www.schkg-be.ch>

Diese enthalten u. a. ebenfalls Musterformulare in elektronischer Form hinsichtlich eines Betreibungsbegehrens bzw. eines Begehrens um Fortsetzung der Betreibung.